

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ankunft

Um die Schlüssel der Ferienwohnung zu erhalten, kommt der Mieter wie folgt zur Rezeption der Agentur Imalp:

- > **Im Winter** am Samstag von **17h00 bis 18h30**
- > **Im Sommer** am Samstag von **16h00 bis 18h00**
- > Im Winter an Wochentagen von 15h00 à 17h15
- > Im Sommer an Wochentagen von 15h00 à 16h45

Außerhalb dieser Öffnungszeiten kontaktiert der Mieter die Agentur. Die Schlüssel werden dann in einem Schlüsselkasten im Eingangsbereich der Agentur hinterlegt. Bei Ankunft überprüft der Mieter unverzüglich die gemieteten Räumlichkeiten. Sollte es Schäden im oder am Objekt geben, sind diese innerhalb **48 Stunden** der Agentur mitzuteilen, um eine Haftung zu vermeiden.

Versicherung

Haftpflichtversicherung: Der Mieter bestätigt versichert zu sein. Auf Anfrage ist er verpflichtet der Agentur die Kontaktdaten seiner Versicherung mitzuteilen.

Die Rücktrittsversicherung ist im vorliegenden Vertrag nicht mit inbegriffen. Es wird den Mietern empfohlen, selbstständig eine abzuschließen.

Auslastung

Die Unterkunft wird nur bis zur auf dem Mietvertrag angegebenen maximalen Anzahl von Personen vermietet.

Haustiere

Haustiere sind nicht akzeptiert, außer sie wurden ausdrücklich von der Agentur genehmigt. In diesem Falle wird ein Zuschlag von CHF 35.- pro Tier und pro Woche fällig. Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Ausstattung

Die Räumlichkeiten werden möbliert und ausgestattet vermietet. Es ist verboten Objekte von einer in eine andere Unterkunft zu bringen. Ein Wechsel der gemieteten Räumlichkeiten ist unter keinen Umständen möglich. Die Agentur haftet keinen Fall, falls Schnee auf Balkonen oder Terrasse liegt und keine Vergütung kann, angefordert werden. Dasselbe gilt für das Läuten von Kuhglocken und Geräusche von wilden Tieren.

Mietdauer

Die Laufzeit des Mietvertrags kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Agentur nicht verlängert werden. Jede stillschweigende Verlängerung im Sinne von Artikel 268 des schweizerischen Obligationenrechts ist ausgeschlossen.

Stornierung

Nimmt der Mieter die gemieteten Räumlichkeiten nicht in Besitz, verpflichtet er sich die Miete gemäß der folgenden Stornierungsbedingungen zu akzeptieren:

- > Bis 90 Tage vor Beginn des Aufenthalts, kostenfrei
- > 60 – 89 Tage vor Beginn des Aufenthalts, 50% des Mietpreises
- > 30 – 59 Tage vor Beginn des Aufenthalts, 70% des Mietpreises
- > Weniger als 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts, 100% des Mietpreises

Dies gilt so lange weder der Mieter noch die Agentur für den betreffenden Zeitraum einen Ersatz finden. In diesem Fall stehen der Agentur die Kosten für die Suche eines neuen Mieters zu. Eine Stornierungsversicherung kann der Mieter gegebenenfalls selbstständig abschließen.

Fälle höherer Gewalt sind nicht erstattungsfähig.

COVID-19

Nur eine offizielle verbindliche Massnahme der Regierung, die verhindert, dass der Kunde seinen Aufenthalt nicht antreten kann, lässt zu, dass eine Entschädigung, unter Abzug von Verwaltungskosten von CHF 75.-, erfolgt.

Sind gültig als offizielle, verbindliche Massnahmen der Regierung:

- > Eine teilweise oder totale Sperrung, welche die Schliessung der Mietagenturen erfordert
- > Eine teilweise oder totale Sperrung im Ursprungsland des Kunden
- > Eine von der Schweiz auferlegte Isolierung von 14 Tagen bei seiner Ankunft in der Schweiz oder bei der Rückkehr in sein Heimatland, welche die Reise verunmöglicht

Diese Klausel gilt nur für die Dauer des Aufenthalts des Gastes und ist nicht anwendbar, wenn sich die oben genannten verbindlichen Maßnahmen nicht auf den betreffenden Aufenthalt auswirken.

Die Agentur trägt keine Verantwortung bei Nichtanreise des Kunden, wenn dies aus einem unverbindlichen Grund (wie Vorsichtsmassnahmen Prinzipie, Empfehlungen, dass man die Reise nicht antritt, usw.) oder nichtstaatliche, persönliche Gründe, Krankheit. Es ist Pflicht des Kunden, sich gegen diese Risiken zu versichern. Er selber trägt die Verantwortung, wenn er die Reise nicht antreten kann. In diesem Fall werden die Standardbedingungen der Annulation des Vertrages angewendet.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Schadenersatz

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Schäden oder den Verlust von Gegenständen während seines Aufenthalts durch eigene Fahrlässigkeit oder die anderen Bewohner der Unterkunft unverzüglich zu melden und die vollen Kosten für den Ersatz zu übernehmen. Für die Dauer des Mietverhältnisses ist er für das Mietobjekt verantwortlich.

Dienstleistungen & Unregelmäßigkeiten

Zur Ankunft des Mieters gewährleistet die Agentur den freien Zugang zur Unterkunft (Befreiung von Schnee) sowie die Vorbereitung der Ferienwohnung. Nicht verantwortlich ist die Agentur für Unregelmäßigkeiten der Dienstleistungen von Wasser, Strom und Heizung sowie der Gewährleistung der Räumung von eingeschneiten öffentlichen Straßen und sie lehnt generell jegliche Haftung ab, die nicht durch ihr Fehlverhalten entsteht. Ebenfalls wird für gegebenenfalls vorkommende Diebstähle keine Haftung übernommen. Bei einem Mietvertrag eines Objektes ab 3 Nächten kann der Mieter das Schwimmbad von Thyon 2000 während der gültigen Öffnungszeiten nutzen. Im Falle einer Schließung des Schwimmbads kann keine Entschädigung von der Agentur gefordert werden.

Gebäude

Der Mieter muss sich an die Hausordnung des Gebäudes halten. Ski- und Wanderschuhe sowie Skis müssen in den dafür vorgesehenen Räumen deponiert werden. Es ist strengstens verboten, mit den Skischuhen in den Stockwerken zu gehen und, Ski und Schuhe in den Fluren der Gebäude herumstehen zu lassen. Lagerung der Fahrräder in den Gängen ist ebenfalls strengstens verboten. Die Agentur behält sich das Recht vor, im Falle eines Verstosses dem Mieter Gebühren zu berechnen. Notfalls behält sich der Vermieter das Recht vor, die Wohnung zu betreten.

Garage

Für Schäden, die in den Garagen auftreten, übernimmt die Agentur keine Haftung.

Abfallregelung

Der Abfall muss nach den geltenden Normen (siehe Piktogramme auf Müllsäcken oder der Verordnung über die Entsorgung von Siedlungsabfällen auf www.vex.ch) und nach den Möglichkeiten der bei Thyon 2000 und/oder dem Abfallzentrum von Les Collons vorhandenen Recyclinganlagen sortiert werden. Besteuerte Müllsäcke mit Hausmüll werden in den Containern im Untergeschoss jedes Gebäudes entsorgt.

Abreise

Am Abreisetag ist der Mieter verpflichtet, die gemieteten Räumlichkeiten **vor 10 Uhr** in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Rückgabe muss der **Küchenbereich**

gesäubert sein, das Geschirr abgewaschen und weggeräumt sein, die Betten abgezogen und die Bettwäsche zusammengetragen sein.

Abfälle müssen komplett entsorgt werden (siehe Abschnitt Abfallregelungen). **Ausgeliehene und Gemietetes wird der Agentur zurückgebracht** (WLAN-Router, Fondue, usw.)

Jede zusätzliche nötige Reinigung oder nicht respektierte Einweisung wird berechnet und die Agentur hält sich auch das Recht vor einen Zuschlag von CHF 100.- pro halbe Stunde Verspätung ab 10 Uhr zu berechnen, falls es dem Kunden keine Expresserlaubnis gestattet worden ist.

Verkauf der Unterkunft

Im Fall des Verkaufs einer Unterkunft wird sich die Agentur bemühen, ein entsprechendes Ersatzobjekt zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Agentur dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Auf Anfrage behält sich die Agentur das Recht vor, die Unterkunft potenziellen Käufern zu zeigen.

Vertragsänderungen

Für alle Verträge gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur Imalp Thyon SA. Keinerlei vom Mieter im vorliegenden Vertrag vorgenommene Änderungen werden berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Falsche Preisangaben

Für den Fall, dass der angezeigte und/oder bezahlte Preis eindeutig auf einen Fehler in der Anzeige oder in der Berechnung durch das Buchungssystem zurückzuführen ist, kann die Agentur den Vertrag innerhalb von 72 Stunden nach der Reservierung (offene Geschäftstage) für den Mieter kostenlos stornieren. Die Ausführung des Vertrags kann vom Mieter nicht eingefordert werden.

Rechtsstreitigkeiten

Der vorliegende Vertrag gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Artikel 82 des SchKG für den Mietbetrag sowie alle vom Mieter geschuldeten Summen unter den Bestimmungen, die er enthält. Für alle im vorliegenden Vertrag unvorhergesehenen Details gelten die Artikel 253 und folgende des schweizerischen Obligationenrechts. Für Streitigkeiten, die aus Interpretation, Ausführung, Nichtausführung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages entstehen könnten, erklärt der Mieter, dass er die zuständige Justizbehörde von Sitten als Gerichtsstand anerkennt.

Auslegung und Streitfall

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der AGB ist nur der französische Text massgebend.